

99012053001000, 99012053001000

Anerkennung als Prüfsachverständiger für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen Erteilung

Heruntergeladen am 12.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121318127/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012053001000, 99012053001000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung als Prüfsachverständiger für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für technische Anlagen beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (silber)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Prüfsachverständige CO-Warnanlagen, Prüfsachverständiger Sicherheitsstromversorgungen, Prüfsachverständiger CO-Warnanlagen,

Modul
Sachverhalt

Prüfsachverständige Feuerlöschanlagen, Staatlich
 anerkannter Sachverständiger, Prüfsachverständige
 Rauchabzugsanlagen, Prüfsachverständiger
 Rauchabzugsanlagen, Prüfsachverständiger
 Brandmeldeanlagen, Prüfsachverständiger technische
 Anlagen, Prüfsachverständiger Feuerlöschanlagen,
 Anerkennung Prüfsachverständiger,
 Prüfsachverständiger Alarmierungsanlagen,
 Anerkennung Prüfsachverständiger,
 Prüfsachverständiger elektrische Anlagen,
 Prüfsachverständige technische Anlagen, Anerkennung
 Prüfsachverständiger technische Anlagen,
 Prüfsachverständige Brandmeldeanlagen,
 Prüfsachverständiger Wärmeabzugsanlagen,
 Prüfsachverständige Sicherheitsstromversorgungen,
 Prüfsachverständiger Feuerlöschanlagen,
 Prüfsachverständiger Brandmeldeanlagen, Staatlich
 anerkannte Sachverständige, Prüfsachverständige
 elektrische Anlagen, Prüfsachverständige
 Garagenlüftungsanlagen, Prüfsachverständiger
 elektrische Anlagen, Prüfsachverständige
 Alarmierungsanlagen, Prüfsachverständige
 Wärmeabzugsanlagen, Prüfsachverständiger
 Garagenlüftungsanlagen, Prüfsachverständiger
 Rauchabzugsanlagen, Prüfsachverständige
 Lüftungsanlagen, Prüfsachverständiger
 Alarmierungsanlagen, Prüfsachverständiger
 Garagenlüftungsanlagen, Prüfsachverständiger
 Lüftungsanlagen, Anerkennung Prüfsachverständige,
 Prüfsachverständiger CO-Warnanlagen, Anerkennung
 Prüfsachverständige technische Anlagen,
 Prüfsachverständiger Lüftungsanlagen, Anerkennung
 Prüfsachverständiger technische Anlagen, Staatlich
 anerkannter Sachverständiger, Prüfsachverständiger
 Sicherheitsstromversorgungen, Prüfsachverständiger
 technische Anlagen, Prüfsachverständiger
 Wärmeabzugsanlagen

Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
---------------------	---------------------------------

Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
-----------------------------	----------------

Verrichtungskennung	Erteilung (001)
----------------------------	-----------------

SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und
--------------------------------	---

Modul	Sachverhalt
	Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.02.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen 2022-02-22
Handlungsgrundlage	§ 4 Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung - PrüfVO NRW) vom 24. November 2009 (GV. NRW. S. 723) https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=13246&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=571795 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=13246&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=571796 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=13246&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=571798
Teaser	Wenn Sie die Bezeichnung "Prüfsachverständiger*in für technische Anlagen" in einer bestimmten Fachrichtung führen möchten, müssen Sie einen entsprechenden Antrag auf Anerkennung in diesem Fachbereich bei der zuständigen Stelle stellen. Näheres erfahren Sie hier. Wenn Sie die Bezeichnung "Prüfsachverständiger*in für technische Anlagen" in einer bestimmten Fachrichtung führen möchten, müssen Sie einen entsprechenden Antrag auf Anerkennung in diesem Fachbereich bei der zuständigen Stelle stellen. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	Die Bezeichnung "Prüfsachverständige*r für technische Anlagen" in einer bestimmten Fachrichtung dürfen Sie nur führen, wenn Sie in diesem Fachbereich und dieser Fachrichtung anerkannt sind.

Modul

Sachverhalt

Prüfsachverständige für technische Anlagen können in verschiedenen Fachrichtungen anerkannt werden:

In der Fachrichtung Versorgungstechnik sind dies die Teilfachrichtungen, die folgende Anlagen umfassen:

- Lüftungsanlagen einschließlich Druckbelüftungsanlagen,
- CO-Warnanlagen,
- natürliche und maschinelle Rauchabzugsanlagen und
- Feuerlöschanlagen

und in der Fachrichtung Elektrotechnik die Teilfachrichtungen, die folgende Anlagen umfassen:

- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,
- Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen und
- elektrische Anlagen.

In dem Anerkennungsverfahren wird geprüft, ob Sie die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen, insbesondere ob Sie über die für die Tätigkeit erforderlichen Sachkenntnisse verfügen. Zur Feststellung, ob Sie über die erforderliche Sachkunde verfügen, wird eine Prüfung bei einer von der Bezirksregierung bestimmten Stelle abgelegt. Dabei müssen Sie Ihre Kenntnisse neben der Bearbeitung von schriftlichen und praktischen Aufgaben auch in einem Fachgespräch nachweisen. Nach der staatlichen Anerkennung sind Prüfsachverständige (§ 3 Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten - Prüfverordnung - PrüfVO NRW) berechtigt, technische Anlagen sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen.

Die Bezeichnung "Prüfsachverständige*r für

Modul

Sachverhalt

technische Anlagen" in einer bestimmten Fachrichtung dürfen Sie nur führen, wenn Sie in diesem Fachbereich und dieser Fachrichtung anerkannt sind.

Prüfsachverständige für technische Anlagen können in verschiedenen Fachrichtungen anerkannt werden:

In der Fachrichtung Versorgungstechnik sind dies die Teilfachrichtungen, die folgende Anlagen umfassen:

- Lüftungsanlagen einschließlich Druckbelüftungsanlagen,
- CO-Warnanlagen,
- natürliche und maschinelle Rauchabzugsanlagen und
- Feuerlöschanlagen

und in der Fachrichtung Elektrotechnik die Teilfachrichtungen, die folgende Anlagen umfassen:

- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,
- Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen und
- elektrische Anlagen.

In dem Anerkennungsverfahren wird geprüft, ob Sie die Anerkennungs Voraussetzungen erfüllen, insbesondere ob Sie über die für die Tätigkeit erforderlichen Sachkenntnisse verfügen. Zur Feststellung, ob Sie über die erforderliche Sachkunde verfügen, wird eine Prüfung bei einer von der Bezirksregierung bestimmten Stelle abgelegt. Dabei müssen Sie Ihre Kenntnisse neben der Bearbeitung von schriftlichen und praktischen Aufgaben auch in einem Fachgespräch nachweisen. Nach der staatlichen Anerkennung sind Prüfsachverständige (§ 3 Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten - Prüfverordnung - PrüfVO NRW) berechtigt, technische Anlagen sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen auf ihre

Modul

Sachverhalt

Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen.

Erforderliche Unterlagen

- beglaubigte Abschrift oder Kopie der Geburtsurkunde
 - Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs und der Berufsausübung bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
 - jeweils eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Abschlusszeugnisses der Ausbildungsstätte sowie aller Zeugnisse über die bisherigen Beschäftigungen,
 - Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P) oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der nicht älter als drei Monate sein soll,
 - Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers, dass sie oder er nur Prüfungen nach bestem Wissen und Gewissen selbst durchführen wird und bei denen ihre oder seine Unparteilichkeit gewahrt ist, und
 - Aufstellung der Prüfgeräte der Antragstellerin oder des Antragstellers und der Hilfsmittel und Einrichtungen, auf die kurzfristig zurückgegriffen werden kann

- beglaubigte Abschrift oder Kopie der Geburtsurkunde
 - Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs und der Berufsausübung bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
 - jeweils eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Abschlusszeugnisses der Ausbildungsstätte sowie aller Zeugnisse über die bisherigen Beschäftigungen,
 - Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P) oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der nicht älter als drei Monate sein soll,
 - Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers, dass sie oder er nur Prüfungen nach bestem Wissen und Gewissen selbst durchführen wird und bei denen ihre oder seine Unparteilichkeit gewahrt ist, und
 - Aufstellung der Prüfgeräte der Antragstellerin oder des Antragstellers und der Hilfsmittel und

Modul

Sachverhalt

Einrichtungen, auf die kurzfristig zurückgegriffen werden kann

Voraussetzungen

Damit Sie als Prüfsachverständige*r für eine oder mehrere der o.g. (Teil-) Fachrichtungen anerkannt werden, müssen Sie

- nachweisen, dass Sie Ihre Hauptwohnung, Ihre Niederlassung oder Ihre überwiegende berufliche Tätigkeit in Nordrhein-Westfalen haben,
- nachweisen, dass Sie aufgrund des Ingenieurgesetzes vom 5. Mai 1970 (GV. NRW. S. 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen berechtigt sind und mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der Fachrichtung haben, in der Sie die Prüftätigkeit ausüben möchten,
- die für die Ausübung der Tätigkeit als Sachverständige*r erforderlichen Sachkenntnisse in der Fachrichtung besitzen, auf die sich Ihre sachverständige Tätigkeit bezieht, und über die notwendigen Prüfgeräte und Hilfsmittel verfügen,
- nach Ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass Sie den Aufgaben einer/eines Sachverständigen gewachsen sind und Sie diese unparteiisch und gewissenhaft erfüllen werden,
- nachweisen, dass Sie nicht für die Fachrichtung bereits in anderen Ländern bauaufsichtlich anerkannte*r Sachverständige*r sind, und
- nachweisen, dass Sie noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet haben.

Damit Sie als Prüfsachverständige*r für eine oder mehrere der o.g. (Teil-) Fachrichtungen anerkannt werden, müssen Sie

- nachweisen, dass Sie Ihre Hauptwohnung, Ihre Niederlassung oder Ihre überwiegende berufliche Tätigkeit in Nordrhein-Westfalen haben,
- nachweisen, dass Sie aufgrund des Ingenieurgesetzes vom 5. Mai 1970 (GV. NRW. S. 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV.

Modul

Sachverhalt

NRW. S. 272), die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen berechtigt sind und mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der Fachrichtung haben, in der Sie die Prüftätigkeit ausüben möchten,

- die für die Ausübung der Tätigkeit als Sachverständige*r erforderlichen Sachkenntnisse in der Fachrichtung besitzen, auf die sich Ihre sachverständige Tätigkeit bezieht, und über die notwendigen Prüfgeräte und Hilfsmittel verfügen,
- nach Ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass Sie den Aufgaben einer/eines Sachverständigen gewachsen sind und Sie diese unparteiisch und gewissenhaft erfüllen werden,
- nachweisen, dass Sie nicht für die Fachrichtung bereits in anderen Ländern bauaufsichtlich anerkannte*r Sachverständige*r sind, und
- nachweisen, dass Sie noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet haben.

Kosten

EUR 100 - 500 Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen. EUR 100 - 500 Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.

Verfahrensablauf

Sie können den Antrag auf Anerkennung als Sachverständige*r schriftlich oder elektronisch stellen. Sie haben dem Antrag die o.g. Unterlagen beizufügen.

Die für die Anerkennung erforderliche Sachkunde in der beantragten Fachrichtung muss durch eine Prüfung gemäß § 5 Abs. 1, § 5a PrüfVO NRW nachgewiesen werden.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil. Zum mündlich praktischen Teil wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Teil erfolgreich abgelegt hat.

Für die Teilfachrichtungen der Versorgungstechnik erfolgt die Prüfung wahlweise durch die Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart oder die

Modul

Sachverhalt

Brandenburgische Ingenieurkammer.

Für die Teilfachrichtungen der Elektrotechnik erfolgt die Prüfung wahlweise durch die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes oder die Brandenburgische Ingenieurkammer.

Die Unterlagen für die Anmeldung zur Prüfung werden automatisch an die zuständige Industrie- und Handelskammer bzw. an die Brandenburgische Ingenieurkammer weitergeleitet.

Bitte beachten Sie, dass für die Prüfung von der jeweiligen Kammer Kosten erhoben werden, die dort unmittelbar zu begleichen sind. Sämtliche Kosten der Prüfung und sonstige im Zusammenhang mit der Prüfung stehende Auslagen tragen Sie als Antragsteller*in.

Erst wenn eine Bewertung sämtlicher oben genannter Voraussetzungen anhand der eingereichten Unterlagen möglich ist und insbesondere ein Sachkundenachweis durch die Ergebnisse der Prüfungen erbracht wurde oder nicht erbracht werden konnte, entscheidet die zuständige Stelle über Ihren Anerkennungsantrag.

Sie können den Antrag auf Anerkennung als Sachverständige*r schriftlich oder elektronisch stellen. Sie haben dem Antrag die o.g. Unterlagen beizufügen.

Die für die Anerkennung erforderliche Sachkunde in der beantragten Fachrichtung muss durch eine Prüfung gemäß § 5 Abs. 1, § 5a PrüfVO NRW nachgewiesen werden.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil. Zum mündlich praktischen Teil wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Teil erfolgreich abgelegt hat.

Für die Teilfachrichtungen der Versorgungstechnik erfolgt die Prüfung wahlweise durch die Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart oder die Brandenburgische Ingenieurkammer.

Modul

Sachverhalt

Für die Teilfachrichtungen der Elektrotechnik erfolgt die Prüfung wahlweise durch die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes oder die Brandenburgische Ingenieurkammer.

Die Unterlagen für die Anmeldung zur Prüfung werden automatisch an die zuständige Industrie- und Handelskammer bzw. an die Brandenburgische Ingenieurkammer weitergeleitet.

Bitte beachten Sie, dass für die Prüfung von der jeweiligen Kammer Kosten erhoben werden, die dort unmittelbar zu begleichen sind. Sämtliche Kosten der Prüfung und sonstige im Zusammenhang mit der Prüfung stehende Auslagen tragen Sie als Antragsteller*in.

Erst wenn eine Bewertung sämtlicher oben genannter Voraussetzungen anhand der eingereichten Unterlagen möglich ist und insbesondere ein Sachkundenachweis durch die Ergebnisse der Prüfungen erbracht wurde oder nicht erbracht werden konnte, entscheidet die zuständige Stelle über Ihren Anerkennungsantrag.

Bearbeitungsdauer

Über Ihren Antrag auf Anerkennung entscheidet die zuständige Behörde kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen (§ 6 Abs. 5 PrüfVO NRW). Über Ihren Antrag auf Anerkennung entscheidet die zuständige Behörde kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen (§ 6 Abs. 5 PrüfVO NRW).

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Die Bezeichnung Prüfsachverständige*r darf nur für die Fachrichtungen geführt werden, für das der oder die Prüfsachverständige nach dieser Verordnung anerkannt ist.

Die Bezeichnung Prüfsachverständige*r darf nur für die Fachrichtungen geführt werden, für das der oder

Modul	Sachverhalt
	die Prüfsachverständige nach dieser Verordnung anerkannt ist.
Rechtsbehelf	Verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	• Anerkennung als Prüfsachverständiger für technische Anlagen Erteilung • Anerkennung als Prüfsachverständige*r für eine oder mehrere (Teil-) Fachrichtungen • Im Anerkennungsverfahren wird geprüft, ob der/die Antragsteller*in die Anerkennungs Voraussetzungen erfüllt • Anerkennung als Prüfsachverständige*r berechtigt Antragsteller*in technische Anlagen sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen • Zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf • Anerkennung als Prüfsachverständiger für technische Anlagen Erteilung • Anerkennung als Prüfsachverständige*r für eine oder mehrere (Teil-) Fachrichtungen • Im Anerkennungsverfahren wird geprüft, ob der/die Antragsteller*in die Anerkennungs Voraussetzungen erfüllt • Anerkennung als Prüfsachverständige*r berechtigt Antragsteller*in technische Anlagen sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen • Zuständig: Bezirksregierung Düsseldorf
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	• Richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht • NRW: Bezirksregierung Düsseldorf
Formulare	• Onlineverfahren möglich: nein • Schriftform erforderlich: Ja • Persönliches Erscheinen nötig: ja (Prüfungsverfahren)
Ursprungsportal	Recognition as a test expert for safety-related systems and equipment Issuance, Anerkennung als

Modul

Sachverhalt

Prüfsachverständiger für sicherheitstechnische
Anlagen und Einrichtungen Erteilung
